Petitionsausschuss

Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6110-011144

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Investitionen in europäische Staatsanleihen für institutionelle und private Investoren steuerfrei, zumindest gegenüber sonstigen Anlageformen steuerbegünstigt werden.
Zur Begründung wird ausgeführt, dass durch eine solche Steuerbegünstigung der europäische Staatenbund gestärkt, der Kauf außereuropäischer Staatsanleihen unattraktiver werde und zudem der Vermögensaufbau insbesondere der eher konservativen deutschen Sparer gefördert werde.
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.
Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 41 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.
Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.
Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:
Der Petitionsausschuss macht zunächst darauf aufmerksam, dass eine Begünstigung europäischer Staatsanleihen durch nationale Steuervorteile mit EU-Primärrecht und hier insbesondere der Kapitalverkehrsfreiheit in Einklang gebracht werden. Eine Steuerbegünstigung, die den Zweck hat, das Kapital in Europa zu halten, steht aber dem Schutzzweck der Kapitalverkehrsfreiheit grundsätzlich entgegen und müsste für eine Rechtfertigung des Eingriffs daher hohe Hürden überwinden.

Des Weiteren weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass in Deutschland Kapitaleinkünfte im Rahmen der sog. Abgeltungsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert werden. Hierzu gehören auch Zinsen und Kursgewinne, die der Anleger aus der Anlage in europäische Staatsanleihen erzielt. Für die Steuerpflicht ist entscheidend, dass dem Anleger Einnahmen zufließen und er regelmäßig über diese Einnahmen disponieren kann. Eine Privilegierung dieser Einnahmen gegenüber Einnahmen aus anderen Kapitalanlagen oder den Einnahmen aus anderen Einkunftsarten, wie beispielsweise aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit, durch Steuerfreistellung oder Reduzierung des Steuersatzes widerspräche nach Ansicht des BMF, die der Ausschuss teilt, dem Prinzip der gleichmäßigen Besteuerung.
Zudem ist die Abgeltungsteuer ein positives Beispiel für Bürokratieerleichterung. Würde man für verschiedene Kapitaleinkünfte unterschiedliche Steuersätze einführen, würde das bestehende System unnötig verkompliziert. So würden beispielsweise neue Verlustverrechnungskreise innerhalb der Kapitaleinkünfte eingeführt werden müssen, da Gewinne und Verluste nur dann miteinander saldiert werden dürfen, wenn sie aus Quellen stammen, für die der gleiche Steuersatz gilt.
Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, dass Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.